

Fertigung :1.....
 Anlage :3.....
 Blatt :1 - 13.....

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

zum Bebauungsplan "Eichhalde" und den örtlichen Bauvorschriften "Eichhalde" der Stadt Stockach, OT Hoppetenzell (Landkreis Konstanz)

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO)

Innerhalb der als WA ausgewiesenen Baugebiete sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO (Beherbergungsbetriebe, nichtstörende Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Tankstellen) ausnahmsweise zulässigen Anlagen nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

2. Anzahl der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die Anzahl der maximal zulässigen Wohneinheiten wird festgelegt mit:
 Einzelhaus: max. 2 Wohneinheiten
 Doppelhaushälfte: max. 1 Wohneinheit

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

3.1 Die max. zulässige Zahl der Vollgeschosse, die Grundflächenzahl (GRZ) und die Geschoßflächenzahl (GFZ) wird gemäß den Eintragungen im Plan festgesetzt.

3.2 Höhe baulicher Anlagen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

3.2.1 Die max. zulässige Traufhöhe -TH- (Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut) wird gemäß den Eintragungen im Plan bezogen auf NN festgesetzt.

3.2.2 Die maximal zulässige Firsthöhe -FH- wird gemäß den Eintragungen im Plan bezogen auf NN festgelegt, auch wenn dadurch die max. zulässige Dachneigung im Einzelfall unterschritten wird.

3.2.3 Bei Doppelhäusern sind die Traufhöhen und Firsthöhen und Sockelhöhen einheitlich zu gestalten bzw. anzupassen.

4. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

4.1 Die Festlegung der Bauweise erfolgt entsprechend den Eintragungen im Plan.

ED - offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
es sind nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig

E - offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
es sind nur Einzelhäuser zulässig

4.2 Die überbaubare Grundstücksfläche wird im "Zeichnerischen Teil" durch die eingetragenen Baugrenzen festgelegt.

5. Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sind innerhalb der Baugebiete auch auf den nicht überbaubaren Flächen zulässig.

6. Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

6.1 Garagen, Carports und Stellplätze sind auf dem gesamten Grundstück zulässig, sofern sie nicht tiefer im Grundstück liegen, als die rückwärtige Baugrenze, bezogen auf die Seite, von der das Grundstück seine Zufahrt erhält. Der Abstand der Hinterkante der Stellplätze, Carports oder Garagen zur öffentlichen Verkehrsfläche darf dabei max. 14,0 m betragen.

6.2 Der Abstand der Garagen und Carports zur Verkehrsfläche muß mind. 3,0 m betragen.

6.3 Im Bereich der für Leitungsrechte festgesetzten Flächen sind nur Stellplätze zulässig.

7. Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die im Plan gekennzeichneten Flächen an Einmündungen (Sichtfelder) sind von jeglicher Bebauung und Nebenanlagen freizuhalten.

8. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die innerhalb der "Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung" dargestellten Gehwegbereiche sind lediglich beispielhaft. Die genaue Lage bzw. Anordnung der Gehwege wird im Rahmen der Straßenplanung/Detailplanung geklärt.

9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die straßenbegleitenden Grünflächen (mit Anpflanzungen) werden als "Verkehrsrgrün" ausgewiesen. Unter Inanspruchnahme von Teilen dieser Grünflächen wird an der Einmündung der Stichstraße eine kleine Platzanlage erstellt.

Auf den "Verkehrsrgrün" - Flächen längs der Planstraße A wird im Bereich des Tennisplatzes eine Lärmschutzwand errichtet.

Über die Flächen werden Gehwege zum Kinderspielplatz angelegt.

10. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Gemäß Eintrag im Plan werden Teilflächen der Baugrundstücke mit einem Leitungsrecht (lr) zu Gunsten der Erschließungsträger belastet.

11. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Als "aktive" Schallschutzmaßnahme wird längs der Planstraße A eine Lärmschutzwand gemäß Planeintrag errichtet.

12. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

12.1 Im öffentlichen Straßenraum und teilweise in den privaten Grundstücken sind entsprechend den Planeintragungen klein- bis mittelgroße Laubbäume (StU 18/20; 4xv.) gemäß der Artenliste zu pflanzen. Geringfügige Standortabweichungen, die sich aus Berücksichtigung der Grundstückszufahrten und der Anordnung der Stellplätze ergeben, sind zulässig. Die Vorschriften des Nachbarrechts sind zu beachten. Für die innerhalb von befestigten Flächen vorgesehenen Laubbäume sind ausreichend dimensionierte Baumscheiben anzulegen. Aus gestalterischen Gründen ist nur eine Baumart zu verwenden.

- 12.2 In den privaten Grundstücken sind je angefangene 400 m² Grundstücksfläche ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum (StU 14/16; 4xy) oder ein Obsthochstamm (StU 12/14; 3xv.) aus der beigefügten Artenliste anzupflanzen. Der Standort innerhalb der Grundstücke ist frei wählbar. Festgesetzte Einzelbäume gemäß Planeintrag werden auf dieses Pflanzgebot angerechnet.
- 12.3 Der in der Mitte des Planungsgebietes entlang der Planstraße A ausgewiesenen zwischen 1,0 und 5,0 m breite Gehölzstreifen dient der Durchgrünung des Planungsgebietes. Er ist mit standortgerechten, heimischen Sträuchern gemäß der Artenliste anzulegen, um der heimischen Tierwelt Lebensraum bieten zu können. Die Pflege soll extensiv erfolgen. Abgängige Sträucher sind zu ersetzen. Über die Fläche wird ein Gehweg zum Kinderspielplatz angelegt.
- 12.4 Die im "Zeichnerischen Teil" als Regenrückhaltebecken festgesetzte Fläche dient zur Regenwasserrückhaltung und Grundwasseranreicherung. Das Becken ist oberhalb der Mittelwasserlinie dicht mit standortgerechten, heimischen Gehölzen gemäß der Artenliste zu bepflanzen. Die übrige Fläche ist mit einem extensiven Gras-/Kräutergemisch (pflegeextensiver Magergras) dünn einzusäen. Die Dauerpflege erfolgt extensiv durch einen abschnittsweise durchgeführten, zeitlich versetzten Spätherbstschnitt alle 2 - 3 Jahre und ohne Düngung. Das Schnittgut ist zu entfernen. Punktuell sind standortgerechte, heimische Einzelgehölze gemäß Artenliste zu pflanzen.
- 12.5 Die öffentliche Grünfläche - Kinderspielplatz - im Süden ist mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern gemäß der Artenliste einzugrünen. Die Vorschriften des Nachbarrechts sind zu beachten.
- 12.6 Die Lärmschutzwand ist intensiv mit Kletterpflanzen gemäß der Artenliste zu begrünen.
13. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
- 13.1. Die vorhandenen Bäume und Sträucher am Rande des Planungsgebietes (Böschung im Bereich des Tennisplatzes) sind dauerhaft zu erhalten.

14. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die im "Zeichnerischen Teil" festgesetzte Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist als Streuobstwiese anzulegen und extensiv zu pflegen. Die Fläche dient als Ausgleichsfläche für nicht vermeidbare Eingriffe, die bei der Realisierung des Baugebietes entstehen. Sie grünt das Planungsgebiet ein und mildert den Übergang von der Siedlung in die freie Landschaft. Pro 100 m² ist ein Obsthochstamm der Sortierung 10/12 gemäß der beigefügten Artenliste zu pflanzen. Eine regelmäßige Baumpflege mit Pflanz-, Erziehungs- und Pflegeschnitt ist zu gewährleisten, ebenso wie eine rechtzeitige Nachpflanzung für einen dauerhaften Fortbestand. Das Grünland ist extensiv mit einer max. 2-maligen Mahd zu pflegen.

15. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Werden für den Ausbau der Erschließungsanlagen Böschungen erforderlich, so werden diese im Verhältnis 1 : 1,5 in die angrenzenden privaten Grundstücke verzogen.

16. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Auf den im Zeichnerischen Teil dargestellten Flächen ist im Bereich der öffentlichen Grünfläche im nördlichen Bereich des Planungsgebietes ein Retentionsbecken bzw. eine Retentionsmulde zur Sammlung und Rückhaltung des anfallenden Oberflächenwassers gemäß Festsetzung 12.4 anzulegen und zu unterhalten.

17. Zuordnung der Ausgleichsflächen oder -maßnahmen (§ 1a BauGB i.V.m. §§ 135a+b BauGB)

Die zur ökologischen Aufwertung vorgesehenen Festsetzungen 12.2 - 12.6, 13.1 und 14 innerhalb des Planungsgebietes sind den zu erwartenden Eingriffen, die durch die Bebauung der privaten Grundstücke entstehen, zuzuordnen.

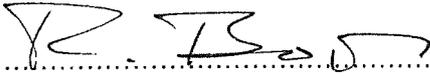
Die zur ökologischen Aufwertung vorgesehenen Baumpflanzungen im Straßenraum, Festsetzung 12.1, ist den zu erwartenden Eingriffen, die durch die Anlage der Verkehrsflächen entstehen, zuzuordnen.

Entsprechend der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Stockach sind die anfallenden Kosten von den Eigentümern der Grundstücke oder den Vorhabensträgern zu übernehmen.

Freiburg, den 28.05.2001
geändert 10.09.2001

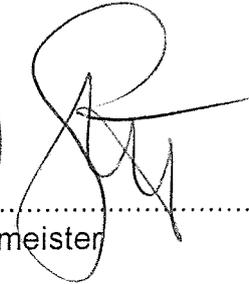
Stockach, den 11.10.2001

PLANUNGSBÜRO FISCHER
GÜNTERSTALSTRASSE 32
79100 FREIBURG



.....
Planer





.....
Bürgermeister

B Satzung Örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO)

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

1.1 Fassaden

Es sind nicht glänzende Materialien und gedeckte bzw. pastellierte Farben zu verwenden. Transparente Wärmedämmfassaden sind zulässig.

2. Dachgestaltung

2.1 Es sind grundsätzlich Satteldächer zulässig. Die Dachneigung wird für Satteldächer gemäß den Eintragungen im Plan festgelegt.

Satteldächer in Form von gegeneinander versetzten Pultdächern sind nur dann zulässig, wenn die beiden Gebäudeteile in der Höhe um max. 1,5 m und der Länge insgesamt um max. 4,0 m voneinander abweichen.

Verschiedene Dachflächen (Hauptdach) eines Gebäudes müssen die gleiche Dachneigung haben.

Die Pultdächer können dabei ausnahmsweise auch eine Dachneigung von mind. 20° aufweisen.

Werden als Ausnahme Pultdächer zugelassen, so darf die Firsthöhe (Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachkante des Pultdaches) max. 4,0 m über der festgesetzten max. zulässigen Traufhöhe liegen. Einschränkungen, die sich aus der max. zulässigen Dachneigung für Pultdächer ergeben, sind zu beachten.

Bei Doppelhäusern sind die Dachneigungen einheitlich zu gestalten bzw. anzupassen.

Die festgesetzten max. zulässigen Firsthöhen sind einzuhalten auch wenn dadurch im Einzelfall eine Ausnutzung der max. zulässigen Dachneigung nicht möglich ist.

Für untergeordnete Gebäudeteile können im Einzelfall als Ausnahme geringere Dachneigungen zugelassen werden. Dächer unter 10° Neigung sind einzugrünen.

2.2 Dachgauben sind nur bis zu insgesamt 1/2 der Länge der zugehörigen gesamten Wandlänge zulässig. Der Abstand zwischen den Dachgauben muß mindestens 1,5 m betragen. Der Schnittpunkt mit dem Hauptdach muß mindestens 1,00 m unter dem First liegen.

Die Länge der Einzelgaube darf max. 4,00 m betragen.

2.3 Dacheinschnitte sind nur bis zu 1/4 der Länge der zugehörigen gesamten Wandlänge zulässig.

2.4 Je Gebäude ist nur eine Antennenanlage auf dem Dach zulässig.

3. Nebengebäude und Garagen

3.1 Freistehende Garagen/Nebengebäude sind mit Satteldächern von mindestens 20° zu versehen.

3.2 Soweit Garagen nicht in die Hauptbaukörper integriert werden, sind sie mit Satteldächern zu versehen, deren Dacheindeckung in Material und Farbe dem der Hauptbaukörper entspricht. Werden Garagen als Anbauten hergestellt, sind auch Pultdächer zulässig.

4. Gestaltung der unbebauten Flächen

4.1 Einfriedigungen als Mauern sind bis zu max. 1,00 m Höhe zulässig. Darüberhinaus können im Einzelfall Stützmauern als Trockenmauern genehmigt werden. Einfriedigungen aus Drahtgeflechten (max. Höhe 1,00 m) sind einzugrünen.

4.2 Befestigte Flächen sind aus versickerungsfähigen Belägen (Pflaster, wassergebundene Decke, Kies, Rasensteine etc.) herzustellen.

4.3 Aufschüttungen und Abgrabungen, die im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme erforderlich werden, sind im Bauantrag darzustellen.

4.4 Die von einer Bebauung freizuhaltenen Sichtfelder an Einmündungen sind von jeglicher sichtbehindernder Bebauung, Benutzung, Bepflanzung und Einfriedigung in einer Höhe ab 0,60 m über der Oberkante Gehweghinterkante freizuhalten.

5. Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser (§ 74 Abs. 3, Nr. 2 LBO)

Das anfallende Oberflächenwasser auf den einzelnen Grundstücken ist zu sammeln (Speicher, Zisterne) und gegebenenfalls zu verwenden (Gartenbewässerung, Brauchwasser).

Zur teilweisen Rückhaltung von Niederschlagswasser aus Dachflächen in unterirdischen Behältern (zur Vorbeugung von Überschwemmungsgefahren und zum Zwecke der Trinkwasserschonung) ist je Gebäude mindestens eine Zisterne von mindestens 4.000 Liter Behälterinhalt mit einem eingebauten Grobschmutzvorfilter herzustellen und dauernd zu unterhalten.

Das Regenwasser aus Dachflächen muß in die Behälter eingeleitet werden und ist anschließend durch Überlaufsicherungen der Ortskanalisation zuzuleiten.

Zur Gewährleistung einer dauerhaften Funktionsfähigkeit der Rückhaltung ist bei jeder Zisterne ein Rückhaltevolumen von mind. 2.000 Liter gedrosselt mit max. 0,7 l/s in die Ortskanalisation abzuleiten. Das zurückgehaltene Speichervolumen kann für Gartenberieselungen verwendet werden.

Im Falle von Brauchwassernutzung, nur für WC-Spülung und den Betrieb von Waschmaschinen, ist eine besondere Vereinbarung über die Anschlußbedingungen zum Betrieb von Regenwassersammelanlagen mit dem Erschließungs- bzw. Entsorgungsträger (Stadtwerke) erforderlich.

Zisterne (Systemskizze) s. beigefügte Anlage.

Freiburg, den 28.05.2001
geändert 10.09.2001

Stockach, den 11.10.2001

PLANUNGSBÜRO FISCHER
GÜNTERSTALSTRASSE 32
79100 FREIBURG

.....
Planer



.....
Bürgermeister

C **Hinweise**

1. Erschließungsmaßnahmen

Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen sind der Deutschen Telekom AG, so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, anzuzeigen.

Das Leitungsnetz wird als unterirdisches Kabelnetz aufgebaut.

2. Sicherung von Bodenfunden

Da archäologische Bodenfunde nicht auszuschließen sind, ist der Kreisarchäologe Jürgen Hald (Am Schoßgarten 2, 78224 Singen, Tel. 07731/61229, 0171/3661323) frühzeitig vor Beginn von Erschließungsarbeiten oder anderen Bodeneingriffen zu benachrichtigen. Gemäß §§ 10 und 20 des Denkmalschutzgesetzes sind Bodenfunde, die bei Erdarbeiten zutage treten (Tonscherben, Metallgegenstände, Mauerreste, Gräber, Knochen etc.) unverzüglich dem Kreisarchäologen zu melden und bis zur sachgerechten Bergung im Boden zu belassen. Im Bedarfsfall ist mit Unterbrechungen der Bauarbeiten zu rechnen und dem Kreisarchäologen Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

3. Bauen im Grundwasser

Aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes ist das Bauen im Grundwasser grundsätzlich abzulehnen. Die Höhenlage der Unterkante Kellerfußboden ist so zu wählen, daß diese über den mittleren bekannten Grundwasserständen liegt. Bei sehr hohen Grundwasserständen ist ggf. auf die Ausbildung von Kellergeschossen zu verzichten bzw. das Gelände entsprechend mit hierzu zulässigem Material aufzufüllen.

4. Wasserversorgung

Das Baugebiet wird über die zentrale Wasserversorgung mit Trinkwasser versorgt. Ausreichende Druckverhältnisse im Leitungsnetz sind sicherzustellen.

5. Schmutzwasser

Sämtliches anfallendes Schmutzwasser ist der Ortskanalisation zu zuleiten.

6. Regenwasser

Regenwasser von Dach- und sonstigen Flächen (Wege, Stellplätze, Terrassen usw.), von denen eine Gefährdung von Grundwasser oder Oberflächengewässern nicht zu befürchten ist, kann im Bereich des Grundstückes auch breitflächig über eine belebte Bodenschicht versickert werden (kein Sickerschacht), wenn hierdurch keine Beeinträchtigungen für Dritte entstehen können (Hanglage!).

8. Altlasten und Erdarbeiten

Im Bereich des Planungsgebietes sind keine Altlasten bekannt.

Werden bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle) wahrgenommen, so ist umgehend die zuständige Untere Wasserbehörde oder das Landratsamt, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz zu unterrichten. Die Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

9. Niedrigenergiebauweise

Auf die Energieeinsparungen durch die Erstellung der Gebäude in Niedrigenergiebauweise wird ausdrücklich hingewiesen.

10. Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über ein neu zu verlegendes Kabelnetz.

D Artenliste

Die nachfolgenden Baum- und Straucharten sowie Bäume und Sträucher vergleichbarer Arten sind bei den Anpflanzungen zu verwenden.

Große Bäume:

Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Aesculus hippocastanum	- Kastanie
Betula pendula	- Birke
Fraxinus excelsior	- Esche
Populus tremula	- Zitterpappel
Fagus sylvatica	- Rotbuche
Juglans regia	- Walnuß
Quercus petraea	- Traubeneiche
Quercus robur	- Stieleiche
Salix caprea	- Salweide
Tilia platyphyllos	- Sommerlinde
Ulmus glabra	- Bergulme
Sorbus aucuparia	- Eberesche

Kleine bis mittelgroße Bäume

Acer campestre	- Feldahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Prunus padus	- Traubenkirsche
Castanea sativa	- Eßkastanie

Heimische Sträucher:

Corylus avellana	- Haselnuß
Cornus mas	- Kornelkirsche
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	- Liguster
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Rhamnus cathartica	- Kreuzdorn
Salix spec.	- Weiden-Arten
Sambucus nigra	- Holunder
Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	- Gewöhnlicher Schneeball
Sambucus racemosa	- Traubenholunder
Rosa rubiginosa	- Weinrose
Rosa canina	- Heckenrose
Rosa gallica	- Essigrose
Rosa pimpinellifolia	- Bibernelle
Taxus baccata	- Eibe
Ribes alpinum	- Berg-Johannisbeere

Lonicera alpigena
Euonymus latifolius
Staphylea pinnata

- Alpen-Heckenkirsche
- Breitblättriges Pfaffenhütchen
- Pimpernuß

Heimische Stauden

Gräserarten
Kräuterarten
Vinca minor
Nepeta-Arten
Ajuga reptans
Geranium-Arten
etc.

- Immergrün
- Katzenminze
- Kriechender Günsel
- Strochschnabel

Kletterpflanzen

Humus lupulus
Polygonium aubertii
Lonicera periclymenum
Clematis vitalba
Vitis vinifera
Hedera helix
Ungefüllte Kletterrosen

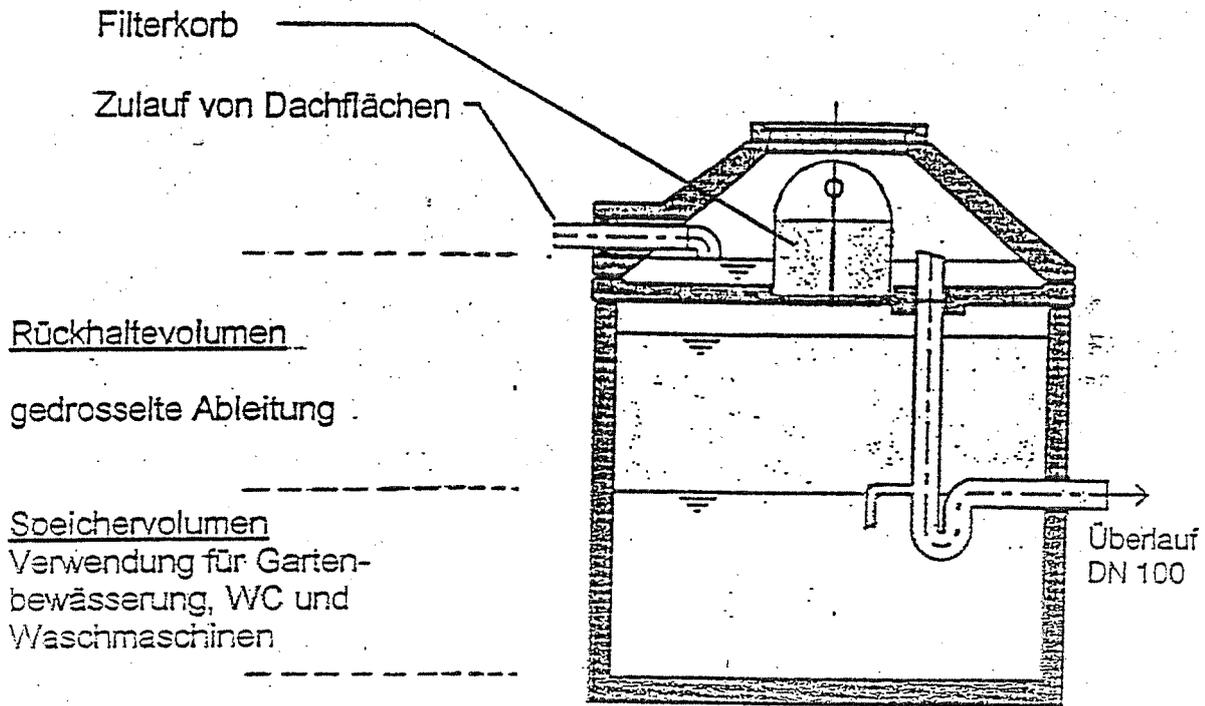
- Hopfen
- Schlingenknöterich
- Waldgeißblatt
- Waldrebe
- Wein
- Efeu

Die beigefügte Liste der empfehlenswerten Obstgehölze soll als Vorschlag betrachtet werden; vergleichbare Arten und Sorten können in der Ausgleichsfläche Streuobstwiese verwendet werden.

Freiburg, den 28.05.2001
geändert 10.09.2001

PLANUNGSBÜRO FISCHER
GÜNTERSTALSTRASSE 32
79100 FREIBURG

Systemskizze Regenwasserspeicher / Zisterne



Winterspürerstr. 25
78333 Stockach
Konrad Hauser
Tel. 07771/922-163

Winterspürerstr. 25
78333 Stockach
Frau Geschke/ Herr Stich
Tel. 07771/9399-02

Streuobst Sortenempfehlung Hochstämme

Äpfel	Wuchsklima	Wuchsstärke	Baumreife	Schorfresistenz	Feuerbrand	Holzrost	Fruchtgröße	Bemerkungen
Ananas Renette	u	•	O				+	geschmacklich sehr gut
Berlepsch		••	S				++	geschmacklich sehr gut
Blauacher Wädenswil		••					++	guter Mostapfel
Bohnapfel	g	•••	O		-		++	sehr guter Mostapfel
Boskoop rot oder grün		•••	O		-		+++	Koch- u. Backapfel, wertvoller Mostapfel
Brettacher	g	•••	O		+		+++	für Naturlager geeignet
Florina	u	••	O	+			++	gute Lagerfähigkeit
Geheimrat Oldenburg	g	••	S		+		++	Most- und Tafelobst
Gewürzluiken	u	•••	O				+++	alte Streuobstsorte
Glockenapfel	u	••	O		-		+++	Most- und Tafelobst
Goldparmäne	g	••	S		+		++	besonderer Geschmack
Goldrenette v. Blenheim		•••	O	-	-		+++	großkronige Bäume, alte Sorte
Graue Herbstrenette		••					++	Synonym; Lederapfel
Gravensteiner		•••	S	-			+++	anfällig gegenüber Krankheiten
Jakob Fischer	g	•••	S			-	+++	Kochapfel; Stammbildner
Jakob Lebel	g	••	S				+++	guter Kochapfel
Kaiser Wilhelm	g	•••	O				+++	alte großkornige Streuobstsorte
Kardinal Bea	g	••	O				++	besonders für Höhenlagen
Ontario	u	•	O		-		+++	frostempfindlich, Wintertafelsorte
Ribstons Pepping		••	S				++	druckunempfindlich, für Haus- Liebhabergarten
Sauergrauech	g	••	O				++	guter Mostapfel
Transparent	g	••	S				++	gute Winterfrosthärte
Trierer Weinapfel	g	••					++	sehr guter Mostapfel
Welschisner	g	•••	O				++	Mostapfel, regelmäßiger Ertrag
Wiltshire	g	••	O				++	sehr guter Kochapfel
Winter-Rambour		•••	O				+++	schöner Streuobstbaum
Zuccelmaglio	u	•	O				++	sehr aromatische Früchte

Birnen

Gelbmöster	g	•••	O				++	anpassungsfähig, ertragreich,
Gellerts Butterbirne	u	•••	S	+			+++	beliebte Tafelfrucht, genügend transportfest
Oberösterreichischer Weinbirne	g	•••	O		+		++	gute Mostbirne
Schweizer Wasserbirne	g	•••	O				++	sehr saftig, robust, wenig anfällig
Sülibirne	g	••	O				+	sehr gute Mostbirne
Stuttgarter Geißhirtle	g	••	S				+	bescheidene Ansprüche, krankheitenunempfindlich
Gute Graue	g	•••	S				++	unkomplicierter robuster Wuchs, Frosthärte
Pastorenbirne	u	•••			+		+++	Koch- u. Dörrbirne
Palmisch Birne	g	•••	S	-	-	-	+	gute Most- u. Brennsorte, reichtragend

Zwetschgen	Wuchsklima	Wuchsstärke	Baumreife	Scharkatoleranz	Moniliaanfälligkeit	Platzfestigkeit	Fruchtgröße	Bemerkungen
Bühler Frühzwetschge	w	***	aA	+			++	selbstbefruchtend, hoher Ertrag
Deutsche Hauszwetschge	g	**	eS	-			++	beliebtes Tafelobst, verschiedene Typen
Feilenberg	u	**	eA	+			++	guter Pollenspender, für sehr gute Lagen
Mirabellen Nancy	u	**	mA-aS	+			+	für Erwerbs- u. Selbstversorger empfohlen
Althanns Reneklude	u	**	mA-mS	+			+++	selbstbefruchtend

Kirschen süß

Gr. Schwarze Knorpelkirsche	u	**	4-5Kw		+	-	++	feinsäuerlich, gute Befruchtersorte
Hedelfinger Riesenkirsche	g	**	4-5Kw		+	-	++	sehr transportfest, Standortsorte
Schneiders späte Knorpel	u	***	5-6Kw		+	-	++	sehr gute geschmackliche Eigenschaften
Untertländer	u	**	4-5Kw		+	-	++	Standort sehr bedeutend, reicher Blütenstand
Schauenburger	g	**	7-8Kw		+	+	++	robuste Eigenschaften, platzfest

Sauerkirschen

Schattenmorellen	g	**	5-7Kw		-	-	++	hohe Erträge
Morellenfeuer	g	*	5-6Kw		+	+	++	einseitiger Geschmack, sehr transportfest

Walnüsse

unveredelt								spät blühend, stark variierend
veredelt Nr. 26	u	***	aO				++	Krankheiten unempfindlich
veredelt Nr. 139	u	**	eS				++	Kern füllt Schale vollkommen
Weinsberg 1	u	*	aO				+++	kleinkronig, günstiger PH 5,5 - 6,5

Stand: Januar 1998

Erläuterung:

- Wuchsklima:** g = geeignet für ungünstiges Wuchskl.; u = ungeeignet für ungünstiges Wuchskl.
Wuchsstärke: * = schwach; ** = stark; *** = sehr stark
Baumreife: A = August; S = September; O = Oktober; N = November;
a = Anfang; m = Mitte; e = Ende
Schorfresistenz: + = besonders stark anfällig; - = besonders wenig anfällig
Feuerbrand: + = besonders stark anfällig; - = besonders wenig anfällig
Platzfestigkeit: + = platzfest; - = platzempfindlich
Moniliaanfälligkeit: + = weniger anfällig; - = anfällig
Kirschenwoche: Kw